



verkündet am 12.6.1997

THÜRINGER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

VerfGH 5/96

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Verfahren über die Wahlprüfungsbeschwerde

der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei im Thüringer Landtag, vertreten durch
den Vorsitzenden, Arnstädter Str. 51, 99096 Erfurt

-Beschwerdeführerin-

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Dr. h.c. H____ S____,
E____, ____ H____

wegen: Anfechtung des Beschlusses des Thüringer Landtages vom 8.12.1995
im Mandatsprüfungsverfahren betreffend den Abgeordneten
K__ H____

hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof durch den Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs Becker und die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs Bauer, Ebeling, Lothholz, Morneweg, Neuwirth, Rommelfanger, Scherer und Steinberg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.3.1997

für Recht erkannt:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

A.

Das Verfahren betrifft eine von der sozialdemokratischen Fraktion des Thüringer Landtages gemäß §§ 48 ThürVerfGHG, 64 ThürLWG eingelegte Beschwerde gegen den Beschluß des Thüringer Landtages vom 8.12.1995. Mit dem angefochtenen Beschluß ist der Einspruch des Präsidenten des Thüringer Landtages vom 19.1.1995 gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten H_____ in den zweiten Thüringer Landtag zurückgewiesen worden.

I.

1. Bei der Landtagswahl am 16.10.1994 ist K____ H_____ zum Mitglied des zweiten Thüringer Landtages gewählt worden. Der Wahlvorschlag für K____ H_____ war am 19.8.1994 vom zuständigen Landeswahlausschuß auf der Landesliste der PDS zugelassen worden. Der Zulassungsentscheidung hat eine Wählbarkeitsbescheinigung der Stadt Erfurt - Einwohner- und Meldeamt - vom 4.8.1994 zugrunde gelegen.

2. Der Abgeordnete K____ H_____ ist verheiratet, lebt nicht von seiner Ehefrau getrennt und hat mit dieser eine gemeinsame Tochter.

Bis 7.2.1994 war er mit Hauptwohnung in Berlin gemeldet. Laut Auskunft des Landeseinwohneramtes Berlin ist für K___ H_____ seit 12.10.1990 eine Nebenwohnung in Erfurt verzeichnet; in den Meldeunterlagen der Stadt Erfurt erscheint diese jedoch nicht oder zumindest nicht mehr. Seit 8.2.1994 ist K___ H_____ für eine andere Wohnung in Erfurt mit Hauptwohnung gemeldet, während seine Wohnung in Berlin als Nebenwohnung geführt wird. Seine Ehefrau ist nur in Berlin gemeldet. Kinder sind weder in Berlin noch in Erfurt verzeichnet.

3. a) Am 19.1.1995 hat der Präsident des Thüringer Landtages gemäß §§ 51 Ziff. 3, 52, 53 ThürLWG Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten H_____ erhoben. Er war der Ansicht, die Wählbarkeit von K___ H_____ in den Thüringer Landtag sei fraglich, da dieser seine Hauptwohnung möglicherweise nicht im Wahlgebiet, sondern in Berlin habe.

b) In dem nachfolgenden Wahlprüfungsverfahren hat der Wahlprüfungsausschuß den Abgeordneten H_____ angehört, sowie den wissenschaftlichen Dienst des Landtages, das Thüringer Innenministerium, das Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten und den Landeswahlleiter um Stellungnahmen gebeten.

Der Abgeordnete H_____ erklärte, er halte sich seit Mitte 1990 dauernd in Thüringen auf. Seit Oktober 1990 sei er in Erfurt gemeldet. Die am 8.2.1994 als Hauptwohnung eingetragene Wohnung habe er bereits im Herbst 1991 bezogen. Seine Ehefrau gehe von der Berliner Wohnung aus ihrer Berufstätigkeit als Wissenschaftlerin an der TU Berlin nach. Die 1994 volljährig gewordene Tochter, die in Berlin zur Schule gehe, führe noch keinen eigenen Haushalt. Anfangs seien er und seine Ehefrau wechselweise gependelt. Durch seine zunehmenden Wochenendaktivitäten in Thüringen, sowie mehrfache Magenoperationen, denen er sich an der medizinischen Hochschule Erfurt unterzogen habe, habe sich der Schwerpunkt des Zusammenlebens im Jahre 1993 nach Erfurt verlagert. Seine Ehefrau sei - meist begleitet von der gemeinsamen Tochter - an mehr Wochenenden in Erfurt als umgekehrt er in Berlin. Seine Teilnahme am Parteileben im Sinne der Basisarbeit habe schon seit 1989 nur in Erfurt stattgefunden. Er habe es lediglich infolge seiner

gesundheitlichen Probleme versäumt, die Ummeldung der Hauptwohnung im Herbst 1993 vorzunehmen.

Die Stellungnahmen des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten kamen zu dem Ergebnis, der Abgeordnete H_____ sei nicht wählbar gewesen, da seine Hauptwohnung bei Anwendung der fortgeltenden §§ 7, 8 Meldeordnung der DDR (MO-DDR) ebenso wie bei Anwendung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) in Berlin liege.

Der wissenschaftliche Dienst des Landtags und der Landeswahlleiter gingen in ihrer Stellungnahme ebenfalls von Nichtwählbarkeit des Abgeordneten H_____ bei Anwendung der §§ 7,8 MO-DDR aus; für den Fall der Anwendbarkeit des Melderechtsrahmengesetzes oder bei Zugrundelegung des Wohnsitzbegriffes nach § 7 BGB sahen sie weiteren Aufklärungsbedarf.

Die PDS-Fraktion legte dem Wahlprüfungsausschuß ein Gutachten des Prof. Dr. habil. K___ B_____ vor, das die Wählbarkeit des Abgeordneten H_____ bejaht. In diesem Gutachten wird ausgeführt, der Wohnsitzbegriff in Art. 46 Abs. 2 ThürVerf sei mit dem des § 7 BGB identisch. Ein Domizilwille für die Erfurter Wohnung habe bereits vor dem Stichtag vorgelegen. Wenn hingegen der Wohnsitzbegriff in § 16 Nr. 2 ThürLWG zulässigerweise an die geltenden melderechtlichen Bestimmungen anknüpfe, sei die Meldeordnung der DDR anzuwenden. Nach diesem habe der Abgeordnete H_____ seine Erfurter Wohnung als Hauptwohnung bestimmen können. Auch sei der Abgeordnete H_____ aufgrund seines dauernden Aufenthaltes in Thüringen wahlberechtigt, da dieser ein gleichwertiger Alternativtatbestand zum Wohnsitz in Thüringen sei.

c) Nach mündlicher Verhandlung am 17.11.1995 hat der Wahlprüfungsausschuß beantragt, der Landtag möge beschließen, den Einspruch des Landtagspräsidenten zurückzuweisen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß Art. 46 Abs. 2 ThürVerf an den Wohnsitzbegriff des § 7 BGB anknüpfe. Eine verfassungskonforme Auslegung von § 16 Nr. 2 ThürLWG sei geboten. Auch sei Art. 6 Abs. 1 GG zu beachten. Hiernach zählten auch die Anteile einzelner Familienmitglieder, die auf

die politische Öffentlichkeit gerichtet seien, zum Familienleben. Außerdem genossen sowohl der Abgeordnete H_____ als auch seine Wähler Vertrauensschutz.

d) Der Thüringer Landtag hat in seiner 28. Plenarsitzung am 8.12.1995 unter Übernahme der Begründung des Entscheidungsvorschlags des Wahlprüfungsausschusses den Einspruch des Landtagspräsidenten zurückgewiesen.

II.

1. Gegen diesen Beschluß hat die SPD-Fraktion im Thüringer Landtag mit am 5.2.1996 eingegangenem Schriftsatz Beschwerde gemäß §§ 63, 64 ThürLWG, 48 Abs. 1 VerfGHG zum Thüringer Verfassungsgerichtshof eingelegt.

Sie vertritt die Ansicht, der Abgeordnete H_____ sei nicht wählbar gewesen, da er zu keinem Zeitpunkt vor der Wahl des zweiten Thüringer Landtages in Thüringen einen Wohnsitz im Sinne von Art. 46 Abs. 2 ThürVerf gehabt habe. Für die Bestimmung des wahlrechtlichen Wohnsitzbegriffes werde Art. 46 Abs. 2 ThürVerf durch §§ 16 Nr. 2, 13 Satz 2 ThürLWG konkretisiert. § 13 Satz 2 ThürLWG verweise auf das Melderecht in dem Sinne, daß bei mehreren Wohnungen der Ort der Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgeblich sei. Die Verweisung auf „das Melderecht“ könne das noch fortgeltende Melderecht der DDR in Bezug nehmen oder das bereits anwendbare Melderechtsrahmengesetz des Bundes. Nach Wortlaut und Systematik der §§ 7, 8 MO-DDR sei die Begründung eines Nebenwohnsitzes nur unter bestimmten Bedingungen möglich gewesen; insofern habe die An- oder Abmeldung auch konstitutive Wirkung. Deshalb habe erst die Ummeldung am 8.2.1994 zur Verlagerung der Hauptwohnung nach Erfurt geführt. Soweit das Melderechtsrahmengesetz, das allerdings keine unmittelbare Geltung erlangt habe, in Bezug genommen sei, ergebe sich aufgrund der eigenen Angaben des Abgeordneten H_____, daß die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 MRRG maßgebliche Familienwohnung sich am Stichtag 12.12.1993 und darüber hinaus bis 8.2.1994 in Berlin befunden habe. Auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Abgeordneten H_____ selbst komme es nicht an, da kein Zweifelsfall nach § 12 Abs. 2 Satz 5 MRRG vorliege. Ebenso wenig komme es auf den gewöhnlichen Aufenthalt

in Thüringen an, da die zweite Alternative des § 16 Nr. 2 ThürLWG nur jene Fälle erfasse, in denen Bürger überhaupt keinen festen Wohnsitz hätten.

Diese gesetzliche Regelung entspreche der Ausgestaltungs- und Konkretisierungsermächtigung des Art. 46 Abs. 2 ThürVerf. Ein anderes Verständnis des Begriffs „Wohnsitz“ in Art. 46 Abs. 2 ThürVerf, insbesondere im Sinne von § 7 BGB, sei nicht geboten.

Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG, 17 Abs. 1 ThürVerf liege nicht vor.

Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes könnten nicht ausschlaggebend sein, da sonst niemals eine Wahl für ungültig erklärt oder einem Abgeordneten das Mandat entzogen werden könnte.

2. Im verfassungsgerichtlichen Wahlprüfungsverfahren haben der Präsident des Thüringer Landtages, der Abgeordnete K___ H____, das Thüringer Innenministerium, der Landeswahlleiter, die CDU-Fraktion und die PDS-Fraktion des Thüringer Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Der Präsident des Thüringer Landtages hat sich in seiner schriftlichen Äußerung auf die Gründe seines Einspruchs und den Vermerk des wissenschaftlichen Dienstes des Landtages im Wahlprüfungsverfahren bezogen.

Das Thüringer Innenministerium hat im wesentlichen auf seine Stellungnahme gegenüber dem Wahlprüfungsausschuß verwiesen.

Die PDS-Fraktion hat die Ansicht vertreten, der Abgeordnete H____ habe bereits seit Oktober 1991 seinen Wohnsitz in Thüringen, denn mit dem Bezug der am 8.2.1994 zur Hauptwohnung erklärten Wohnung in Erfurt habe er zum Ausdruck gebracht, daß er Erfurt zum ständigen Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse machen wolle.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Wahlprüfungsbeschwerde am 14.3.1997 mündlich verhandelt. In der mündlichen Verhandlung hat der Abgeordnete H____ sich zu seiner Wählbarkeit in den Thüringer Landtag geäußert. Er hat insbesondere vorgetragen, während seiner Erkrankung von Februar 1993 bis Anfang 1994 hätten

seine Ehefrau und seine Tochter sich, soweit es ihnen möglich gewesen sei, bei ihm in Erfurt aufgehalten. Seine Ehefrau habe dafür auch unbezahlten Urlaub in Anspruch genommen. Inzwischen gehe die Tochter alters- und ausbildungsbedingt zunehmend eigene Wege und halte sich nicht mehr überwiegend in der Berliner Wohnung auf. Er und seine Ehefrau seien sich darüber einig, daß sie auf Dauer unterschiedliche Lebensmittelpunkte hätten, nämlich er in Erfurt und sie in Berlin.

B.

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschluß des Thüringer Landtages vom 8.12.1995, mit dem der Einspruch des Landtagspräsidenten „gegen die Gültigkeit der Wahl“ des Abgeordneten H_____ zurückgewiesen worden ist. In der Sache handelt es sich bei dem Beschluß des Landtages allerdings um eine konstitutive Feststellung darüber, ob der Abgeordnete H_____ nach der Wahl die Mitgliedschaft im Landtag verliert (§§ 51 Nr. 3, 63 Nr. 6 ThürLWG).

Der Verfassungsgerichtshof ist gemäß Art. 80 Abs. 2 ThürVerf, §§ 11 Ziff. 9, 48 ThürVerfGHG, 64 ThürLWG zur Entscheidung über diese Beschwerde berufen.

Die Beschwerdeführerin ist als Fraktion des Thüringer Landtages beschwerdeberechtigt (§ 48 Abs. 1 ThürVerfGHG).

Ihre Beschwerde ist fristgemäß und wirksam eingelegt (§ 48 Abs. 1 ThürVerfGHG).

C.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Der angegriffene Beschluß des Thüringer Landtages vom 8.12.1995 ist rechtmäßig.

Das Wahlprüfungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Abgeordnete H_____ hat bei seiner Wahl in den zweiten Thüringer Landtag die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

I.

1. Nach Art. 46 Abs. 2 ThürVerf ist in den Thüringer Landtag wählbar jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Freistaat hat, wobei das Nähere gemäß Art. 46 Abs. 3 ThürVerf dem einfachen Gesetzgeber zur Regelung übertragen ist (dazu ausführlich Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom selben Tage, Az.: VerfGH 13/95). Diese Regelung wurde im Thüringer Landeswahlgesetz getroffen.

2. Nach § 16 ThürLWG sind wählbar alle Deutschen i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 16 Nr. 1 ThürLWG), seit mindestens einem Jahr im Wahlgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben (§ 16 Nr. 2 ThürLWG) und nicht nach § 17 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 16 Nr. 3 ThürLWG). Für den ersten nach dem ThürLWG zu wählenden Landtag, um den es hier geht, bestimmt die Übergangsregelung in § 73 Abs. 3 ThürLWG, daß abweichend von der in § 16 Nr. 2 getroffenen Regelung für den ersten, nach diesem Gesetz zu wählenden Landtag Personen wählbar sind, die seit mindestens einem Monat nach Verkündung des Gesetzes im Wahlgebiet ihren Wohnsitz (§ 13 Satz 2) oder dauernden Aufenthalt haben und bei denen die weiteren Voraussetzungen von § 16 vorliegen. Das Thüringer Landeswahlgesetz vom 9.11.1993 wurde am 12.11.1993 verkündet.

Der Abgeordnete H_____ war am 16.10.1994 60 Jahre alt; es liegen keine Anhaltspunkte für Ausschlußgründe nach § 17 ThürLWG vor. Zweifelhaft ist für seine Person das Vorliegen der Wählbarkeitserfordernisse der §§ 73 Abs. 3, 16 Nr. 2 ThürLWG. Das Seßhaftigkeitskriterium hat er nicht bereits dadurch erfüllt, daß er sich mindestens seit dem Stichtag 12.12.1993 überwiegend in Thüringen aufhielt. Der dauernde Aufenthalt ist nämlich nur dann wahlrechtsbegründend, wenn jemand überhaupt keinen Wohnsitz hat, nicht jedoch, wenn ein Wohnsitz innerhalb oder

außerhalb des Wahlgebiets besteht. Dies ergibt sich aus der Systematik der Vorschrift und aus deren Entstehungsgeschichte (siehe Protokoll der 67. Sitzung des Innenausschusses vom 26.10.1993). Der Abgeordnete H_____ hatte damals jedoch zwei Wohnungen, von denen zumindest eine einen wahlrechtsbegründenden Wohnsitz darstellt.

3. Welche der beiden Wohnungen für den wahlrechtlichen Wohnsitz maßgebend ist, bestimmt sich nach § 13 Satz 2 ThürLWG, auf den §§ 73 Abs. 3, 16 Nr. 2 ThürLWG verweisen.

Hiernach gilt bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Die Bestimmung, was als Haupt- bzw. als Nebenwohnung anzusehen ist, wird durch Verweisung auf das Melderecht getroffen. Daß der Gesetzgeber die gesetzlichen Tatbestände nicht stets selbst umschreiben muß, sondern im Wege der Verweisung auch auf andere Vorschriften Bezug nehmen darf, ist in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt (BVerfGE 47, 285, 311 ff; 60, 135, 155 f.; BayVerfGH NVwZ 1989, 1053 f., jeweils m.w.N.). Die Verweisung bedeutet nämlich nicht die Verlagerung gesetzgeberischer Kompetenzen, sondern nur den Verzicht auf Aufnahme des vollen Wortlautes der in Bezug genommenen Vorschriften in die Verweisungsnorm und stellt somit lediglich einen der Vereinfachung dienenden gesetzestechnischen Behelf dar.

a) Die Verweisung auf „das Melderecht“ läßt jedoch nicht eindeutig erkennen, welche melderechtlichen Vorschriften in Bezug genommen sind. Sie bedarf daher der Auslegung. Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers. Dieser ist durch die Auslegung aus dem Wortlaut der Norm (sprachlich-grammatikalische Auslegung), aus dem Bedeutungszusammenhang (systematische Auslegung), aus ihrem Zweck (teleologische Auslegung) und aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte (historisch-genetische Auslegung) zu ermitteln (siehe Beschluß des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12.1.1996, Az.: VerfGH 2/95).

b) Nach dem Wortsinn umfaßt „das Melderecht“ alle melderechtlichen Bestimmungen, wobei der Wortsinn nicht zu einer Beschränkung auf das zum

Zeitpunkt der Verabschiedung des Thüringer Landeswahlgesetzes geltenden Melderechts (sogenannte statische Verweisung) zwingt, sondern auch das jeweils geltende Melderecht (sogenannte dynamische Verweisung) umfassen kann. Zum Melderecht gehört auch das Melderechtsrahmengesetz, das gemäß Einigungsvertrag Anlage I, Kapitel II, Sachgebiet C, Abschnitt III Nr. 4 - wenn auch mit Maßgaben - bereits mit Wirksamwerden des Beitritts in Thüringen in Kraft trat. Dem steht nicht entgegen, daß die Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes im wesentlichen Rahmenvorschriften sind, deren Wirksamwerden gegenüber dem Bürger von der Umsetzung in Landesrecht abhängt (Medert/Süßmuth/Dette-Koch, a.a.O., Einführung I a, Rdnrn. 52, 67; Medert/Süßmuth, a.a.O., S. 2 und 3). Der Gesetzgeber des Thüringer Landeswahlgesetzes hätte nämlich in die Vorschrift des §13 ThürLWG ebensogut eine mit §12 Abs. 2 MRRG gleichlautende Bestimmung der Begriffe Haupt- und Nebenwohnung aufnehmen können, ohne daß es dann auf die Umsetzung der Rahmenvorschriften in Landesrecht angekommen wäre. Wenn er sich statt der wörtlichen Übernahme der Verweisung bedient, kann insoweit nichts anderes gelten. Ebenso unterfällt dem Begriff „Melderecht“ aber die in Thüringen bis zum Inkrafttreten des Thüringer Meldegesetzes (ThürMeldeG) vom 23.3.1994 GVBl. S. 342 am 1.4.1994 fortgeltende Meldeordnung der DDR, insbesondere deren hier bedeutsame §§ 7 und 8, sowie ab 1.4.1994 das Thüringer Meldegesetz. Die sprachlich-grammatikalische Auslegung läßt daher offen, welche der genannten Vorschriften in Bezug genommen sein sollen.

c) Auch aus dem systematischen Zusammenhang der Vorschrift ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, auf welche der genannten melderechtlichen Vorschriften verwiesen wird.

d) Die konkrete Entstehungsgeschichte des Thüringer Landeswahlgesetzes läßt ebensowenig Rückschlüsse auf den diesbezüglichen Willen des Gesetzgebers zu. Der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 1/2751) spricht in den Erläuterungen des Entwurfs diese Frage nicht an. Der Gesetzentwurf wurde ausführlich auf der 67. Sitzung des Innenausschusses der

ersten Wahlperiode am 26.10.1993 diskutiert. Hierbei wurde jedoch nicht problematisiert, welche Vorschriften von dem Begriff „das Melderecht“ erfaßt sein sollten. Der Gesetzentwurf wurde insoweit unverändert verabschiedet. Soweit bekannt wurde das Problem während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens nicht erörtert.

e) Eine teleologische Auslegung der §§ 73 Abs. 3, 16 Nr. 2, 13 Satz 2 ThürLWG ergibt jedoch, daß diese bei der Bestimmung des Wohnsitzes auf den Begriff der Hauptwohnung nach § 12 Abs. 2 und 3 MRRG in der bei Erlaß des Thüringer Landeswahlgesetzes am 9.11.1993 geltenden Fassung (MRRG a.F.) Bezug nehmen.

aa) Eine Inbezugnahme des Thüringer Meldegesetzes vom 23.3.1994, das am 1.4.1994 in Kraft trat, käme nur dann in Betracht, wenn eine sogenannte dynamische Verweisung vorläge, die das jeweils geltende Melderecht in Bezug nimmt. Eine derartige Verweisung wird in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zwar nicht generell für unzulässig gehalten. Verfassungsrechtlich bedenklich ist sie jedoch jedenfalls dann, wenn es sich um grundrechtsrelevante Regelungen handelt, bei denen der Gesetzesvorbehalt eine eigenverantwortliche Prüfung durch den zuständigen Gesetzgeber erfordert oder wenn die verweisende und die in Bezug genommene Vorschrift zu ganz verschiedenen Rechtsgebieten gehören (siehe BVerfG und BayVerfGH a.a.O.)

Diese Bedenken stehen hier der Annahme einer dynamischen Verweisung entgegen. Die Ausgestaltung des Wahlrechts ist grundrechtsrelevant, da die Wahlrechtsgrundsätze grundrechtsgleiche Rechte gewähren (vgl. Jarass/Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Aufl., Art. 38 Rdnr. 1). Das Melderecht hat vorrangig Ordnungsfunktion, während die Ausgestaltung des Wahlrechts unmittelbar der Verwirklichung der Demokratie dienen soll. Eine dynamische Verweisung auf melderechtliche Vorschriften könnte bewirken, daß allein durch die Änderung melderechtlicher Vorschriften die Wählbarkeit von Mandatsträgern nachträglich entfielen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen, und damit - soweit eine solche besteht - auch die Seßhaftigkeitsvoraussetzung, müssen nämlich nicht nur am Tag der Wahl, sondern während der gesamten Legislaturperiode bestehen (siehe hierzu ausführlich BVerfGE 5, 2, 4 und 7; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum

Deutschen Bundestag, 5. Aufl., § 15 Rdnr. 6, § 16 Rdnr. 7). Verfassungsrechtlich unbedenklich ist daher nur eine statische Verweisung.

bb) Als in Bezug genommenes Melderecht kommen somit nur die Vorschriften in Betracht, die bei Erlass des Thüringer Landeswahlgesetzes am 9.11.1993 als Melderecht existent waren.

Dies war einerseits § 12 MRRG in der bis zum Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Änderung des MRRG vom 11.3.1994 (BGBl. I S. 529) geltenden Fassung (MRRG a.F.), die lautet:

§ 12

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

Diese Vorschrift galt einerseits als Rahmengesetz; darüber hinaus aber war § 12 Abs. 2 und 3 MRRG a.F. bis zum Erlass des Thüringer Meldegesetzes unmittelbar anzuwenden für die Bestimmung der Haupt- und Nebenwohnung von Personen, die neben einer Wohnung in Thüringen eine weitere Wohnung im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes hatten (Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet C, Abschnitt III 1 c).

Geltendes Melderecht waren auch die §§ 7, 8 MO-DDR, die in folgender Fassung bis zum Erlass des Thüringer Meldegesetzes fortgalten (Einigungsvertrag a.a.O. 1 a, b):

§ 7 Hauptwohnung. (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen 7 Tagen bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt anzumelden.

(2) Neugeborene brauchen nicht angemeldet zu werden, wenn sie nach der Geburt in der elterlichen Wohnung Aufnahme finden.

(3) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich spätestens am Verzugstag unter Angabe der neuen Wohnung bzw. des zukünftigen Aufenthaltes bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt abzumelden.

(4) Meldepflichtige Personen können sich bei der An- und Abmeldung durch einen ausweispflichtigen Haushaltsangehörigen vertreten lassen.

(5) Bei Wohnungswechsel innerhalb des Bereiches eines Volkspolizei-Kreisamtes und innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es keiner Abmeldung.

(6) Die Deutsche Volkspolizei ist verpflichtet, Personen abzumelden, die ihre Pflicht zur Abmeldung nach Abs. 3 unterlassen haben.

§ 8 Nebenwohnung. (1) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums eine Nebenwohnung beziehen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden, soweit nicht Aufenthalt nach § 16 genommen wird.

(2) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und eine Sommerwohnung als Nebenwohnung nutzen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden. Die Sommerwohnung gilt dann als Nebenwohnung, wenn sie im Sommer anstelle der Hauptwohnung vorwiegend zum Aufenthalt genutzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet über eine Anmeldepflicht im Sinne dieser Bestimmung die Deutsche Volkspolizei.

(3) Für das Beziehen und das Ausziehen aus einer Nebenwohnung gelten die Bestimmungen des § 7.

cc) Aus dem Sinn und Zweck des § 13 Satz 2 ThürLWG ergibt sich, daß mit der Verweisung §§ 7, 8 MO-DDR nicht in Bezug genommen werden sollten. Das ThürLWG sollte nämlich die gesetzliche Grundlage nicht nur für die Landtagswahl 1994, sondern auch für die nachfolgenden Landtagswahlen schaffen. Bei Erlass des ThürLWG stand bereits fest, daß die §§ 7, 8 MO-DDR nur noch bis zum Erlass eines Thüringer Meldegesetzes gelten würden. Dieser war unmittelbar zu erwarten (nach dem Einigungsvertrag Anlage I, Kapitel II, Sachgebiet C, Abschnitt III Nr. 4 a hätte das Meldegesetz bereits innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Beitritts erlassen werden müssen). Wären mit der Verweisung auf „das Melderecht“ die §§ 7, 8 MO-DDR in Bezug genommen worden, so wäre auch bei späteren Wahlen die Hauptwohnung nach §§ 7, 8 MO-DDR zu bestimmen, während für die Eintragung in den Melderegistern der Hauptwohnungsbegriff des Landesmeldegesetzes maßgebend wäre, der inhaltlich dem des § 12 MRRG entsprechen muß. Bei Inhabern mehrerer Wohnungen wäre damit das Melderegister keine Grundlage mehr für die Erstellung des Wählerverzeichnisses. Vielmehr müßten in jedem Einzelfall die zuständigen Behörden Nachforschungen anstellen, um festzustellen, ob die jeweilige Wohnung die Hauptwohnung nach den Kriterien von §§ 7, 8 MO-DDR darstellt.

Eine Auslegung dahingehend, daß sowohl § 12 MRRG als auch §§ 7, 8 MO-DDR in Bezug genommen seien und die Hauptwohnung nach den für den jeweiligen Bürger geltenden Vorschriften zu bestimmen sei, würde zur Folge haben, daß die Voraussetzungen für Wahlrecht und Wählbarkeit für Bürger, die eine weitere Wohnung in den alten Bundesländern innehaben, sich auf Dauer unterscheiden

würden von denen für Bürger, die eine weitere Wohnung innerhalb des Beitrittsgebietes innehaben. Dies wäre weder mit dem Ziel der Wiedervereinigung noch mit dem Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl (Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 46 Abs. 1 ThürVerf) vereinbar.

Einer Interpretation der Verweisung, die auch §§ 7, 8 MO-DDR in Bezug nimmt, steht weiter entgegen, daß für manche Bürger jegliche Wahlberechtigung zu einem Landesparlament entfallen könnte. Aufgrund der unterschiedlichen Begriffe der Haupt- und Nebenwohnung in der Meldeordnung der DDR einerseits und dem Melderechtsrahmengesetz sowie den diesem entsprechenden Landesmeldegesetzen andererseits, wäre es möglich, daß zwei Wohnungen eines Bürgers beide als Nebenwohnung gelten.

dd) Somit verbleibt als in Bezug genommene Vorschrift nurmehr § 12 MRRG. Die grundsätzliche Verweisung auf die dort getroffene Bestimmung von Haupt- und Nebenwohnung entspricht auch dem Sinn und Zweck der §§ 73 Abs. 3, 16 Nr. 2, 13 Satz 2 ThürLWG. Da das Landesmeldegesetz die Regelung des § 12 MRRG umzusetzen hatte, war somit sichergestellt, daß auch für zukünftige Wahlen das Wählerverzeichnis in aller Regel auf der Basis des Melderegisters erstellt werden kann. Da auch in den anderen Bundesländern die Vorschriften über Haupt- und Nebenwohnung entsprechend § 12 MRRG gestaltet sein bzw. werden mußten, war damit auch der Gefahr vorgebeugt, daß ein Bürger über zwei Wohnungen verfügt, die beide als Nebenwohnungen gelten, und damit gegebenenfalls an keinem der beiden Orte wahlberechtigt wäre.

Die Auslegung ergibt daher, daß mit der Bezugnahme auf das Melderecht in § 13 Satz 2 ThürLWG nur die Vorschrift des § 12 Abs. 2 und 3 a. F. MRRG in Bezug genommen ist.

4. Nach § 12 Abs. 1 MRRG ist, wenn ein Bürger mehrere Wohnungen hat, nur eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Maßgebend ist dabei ein objektiver Hauptwohnungsbegriff (OVG NW DVBl 1987, 144 ff.; VGH Bad-Württ. DÖV 1987, 117 f.; Medert/Süßmuth/Dette-Koch, a.a.O., § 12 MRRG, Rdnrn. 1 und 7). Hiermit sollen mißbräuchliche Festlegungen der Hauptwohnung entgegen den tatsächlichen Verhältnissen vermieden werden. Der Inhaber der Wohnung hat dabei nicht die freie

Wahl zu bestimmen, welche seiner Wohnungen die Hauptwohnung sein soll. Vielmehr bestimmt § 12 Abs. 2 Satz 1 MRRG, daß die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners die Hauptwohnung ist. Hauptwohnung eines verheirateten, nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebenden Einwohners ist gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 MRRG jedoch die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 MRRG a.F. die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

a) Am Stichtag 12.12.1993 war der Abgeordnete H_____ in Erfurt nur mit Nebenwohnung, hingegen in Berlin mit Hauptwohnung gemeldet. Die Eintragung im Melderegister ist jedoch nur dann maßgebend, wenn sie auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht (OVG NW, DVBl 1987, 144, 146).

b) Es waren daher die tatsächlichen Lebensverhältnisse des Abgeordneten H_____ festzustellen. Ausgangspunkt hierfür sind neben den offenkundigen oder gerichtsbekanntem Tatsachen die eigenen Angaben des Abgeordneten H_____. Der Verfassungsgerichtshof muß sich insoweit auf die Prüfung beschränken, ob die Angaben in sich schlüssig und glaubhaft sind. Für eine weitere Ausforschung der persönlichen Lebensverhältnisse des Abgeordneten H_____, die einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowohl des Abgeordneten H_____ selbst als auch seiner Ehefrau und Tochter darstellen würde, gibt es keine Rechtsgrundlage (im Ergebnis entsprechend für die Ermittlungspflicht der Meldebehörden BVerwGE 89, 110, 114 f.).

c) Die Hauptwohnung des Abgeordneten H_____ ist grundsätzlich nach § 12 Abs. 2 Satz 2 MRRG zu bestimmen, da er verheiratet ist und nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt. Die nur räumliche Trennung gilt, auch wenn sie auf Dauer angelegt ist, nicht als dauerndes Getrenntleben im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 MRRG. Diese Vorschrift ergibt nämlich nur für den Fall der räumlichen Trennung einer Familie bei Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft im übrigen einen Sinn. In den anderen Fällen ergibt sich das gleiche Ergebnis bereits aus § 12 Abs. 2 Satz 1 MRRG, so daß § 12 Abs. 2 Satz 2 MRRG überflüssig wäre.

aa) Eine von der Familie H_____ vorwiegend benutzte Wohnung läßt sich jedoch nicht zweifelsfrei feststellen.

Bei der Bestimmung der von der Familie vorwiegend benutzten Wohnung ist zu beachten, daß der Abgeordnete H_____ selbst Teil der Familie ist. Auch besteht das Leben der Familie nicht nur in den Lebensäußerungen der häuslichen Intimität, sondern umfaßt auch die nach außen gerichteten Lebensäußerungen der einzelnen Familienmitglieder. Die politischen Aktivitäten des Abgeordneten H_____ in Erfurt sind daher ebenso Bestandteil des familiären Lebens wie die Berufstätigkeit seiner Ehefrau in Berlin und die gemeinsam verbrachte Freizeit (ähnlich auch BremWahlPrüfG II. Instanz, NJW 1994, 1526). Zur Familie gehören aber auch noch im elterlichen Haushalt lebende Kinder. Bei der Bestimmung der von der Familie H_____ vorwiegend benutzten Wohnung sind daher auch die nach außen gerichteten Lebensäußerungen der Tochter, ebenso wie deren Anteil am häuslich-familiären Leben zu berücksichtigen, soweit sie noch dem elterlichen Haushalt angehörte.

Während der Erkrankung des Abgeordneten H_____ von Februar 1993 bis etwa Anfang 1994 spielte sich nach dessen in sich schlüssigen und glaubhaften Angaben der Teil des Familienlebens, der dem privaten Zusammensein gewidmet war, nahezu ausschließlich in Erfurt ab. Er selbst hielt sich auch fast ausschließlich in Erfurt auf, wo er sich der medizinischen Behandlung unterzog und, soweit möglich, seiner Tätigkeit als Abgeordneter des ersten Thüringer Landtags nachging. Seine Ehefrau hielt sich zwar zu einem nicht unwesentlichen Teil in Berlin auf, um ihrem Beruf nachzugehen. Indem sie aber nicht nur die übliche Freizeit, sondern auch Zeiten unbezahlten Urlaubs bei ihrem Mann in Erfurt verbrachte, fand ein ebenfalls nicht unwesentlicher Teil ihres Lebens in Erfurt statt. Ähnliches gilt für die gemeinsame Tochter, die zwar noch die Schule in Berlin besuchte, aber die Freizeit im wesentlichen ebenfalls in Erfurt verbrachte.

Bei einer Gesamtbetrachtung verteilte sich daher in diesem Zeitraum das Leben der Familie H_____ auf zwei Wohnungen, ohne daß sich eine vorwiegende Nutzung einer der beiden Wohnungen zweifelsfrei feststellen ließe.

Für den Zeitraum nach der Erkrankung des Abgeordneten H_____ ab Anfang 1994 gilt im Ergebnis nichts anderes. Zwar hat sich der Aufenthalt der Ehefrau des Abgeordneten H_____ in der Folgezeit wieder mehr nach Berlin verlagert. Im

gleichen Zeitraum ist aber die Tochter nicht nur volljährig geworden, sondern hat sich auch aus dem Familienverband weitgehend gelöst. Allein das Beibehalten eines Zimmers in der elterlichen Wohnung und der gelegentliche Besuch begründen keine Zugehörigkeit zum elterlichen Haushalt, da das Leben der Familie hierdurch nicht mehr wesentlich geprägt wird.

bb) Es liegt somit ein Zweifelsfall vor, so daß gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 MRRG a.F. der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Abgeordneten H_____ maßgebend für dessen Hauptwohnung ist.

Dieser lag, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, mindestens seit dem Stichtag 12.12.1993 ununterbrochen in Erfurt.

Der Abgeordnete H_____ erfüllte daher am Stichtag und seither ununterbrochen die Wählbarkeitsvoraussetzung eines Wohnsitzes in Thüringen, so daß die Beschwerde zurückzuweisen war.

D.

Das Verfahren ist gemäß § 28 Abs. 1 ThürVerfGHG kostenfrei.

Becker

Bauer

Ebeling

Lothholz

Morneweg

Neuwirth

Rommelfanger

Scherer

Steinberg